

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Wochentagen nachmittags 4 Uhr. Zeitungspreis monatlich 2.— RM. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6



Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 164 — 93. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Dienstag, den 17. Juli 1934

Erst Patte, dann — keine Abrüstung!

Zu Beginn der vergangenen Woche, die so außerordentlich wichtige politische Entscheidungen bringen sollte, hatte der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, in Königsberg einen dringenden Appell besonders an die ehemaligen Frontsoldaten aller Länder gerichtet, um mitzuarbeiten an einer wirklichen Versöhnung der Völker. Vor allem hatte er sich dabei an die französischen Frontsoldaten gewandt, weil ein Ausgleich der Spannungen zwischen Deutschland und Frankreich die Vorbedingung ist für eine wirkliche Befriedung Europas. Nun hat, acht Tage nach jener Rede, der französische Außenminister Barthou auf sie geantwortet, — und diese Antwort des immerhin offiziellen Frankreich ist, gelinde gesagt, ganz außerordentlich unbedeutend.

Was aus Barthous Worten sprach, ist jener Geist des Diktats, der in Versailles anhub, dann besonders auch durch Barthou selbst, den damaligen Vorsitzenden der Reparationskommission, bis zu einem unerhörten Ausmaß des Glorbs verwickelt wurde und in Poincaré seinen eifrigsten Fürsprecher fand. Man erinnert sich ja in Deutschland heute noch sehr gut daran, daß Poincaré einstmals fast Sonntag für Sonntag anlässlich der Einweihung von Kriegerdenkmälern usw. Reden gegen Deutschland hielt, die aufs Haar genau nun jenen Ausführungen gleichen, wie man sie von Barthou jetzt bei der Einweihung von Kriegsdenkmälern hören mußte. Außerdem war diese Rede aber auch der Schlüssel, den er unter die Verhandlungen mit England wegen des Ost-Lotharner-Paktis gezwungen hat.

Aber die Angriffe, die Barthou auf Deutschland nun allgemein, dann aber im besonderen gegen die deutsche Politik in der Abrüstungsfrage richtete, braucht man kein Wort zu verlieren, weil hier jede Antwort überflüssig ist und, wie an einer Mauer, an dem Denken und Empfinden des Volkes und aller jener Kreise ganz einfach abprallen, die sich um diesen Mann gruppieren. Es ist eben dieselbe Gramophonplatte, die einst Poincaré immer und immer wieder gespielt hat. Mit diesen Männern von Versailles zu einer wirklich inneren Verständigung über das Lebensrecht Deutschlands kommen zu wollen, ist hoffnungslos!

Sehr interessant ist nun aber, was Barthou über einen ganz bestimmten Punkt seiner Verhandlungen mit England erzählt hat; in London habe man ihn nämlich gefragt, welche Schritte — nach der Verständigung mit der englischen Regierung über das Ost-Lotharner — denn nun eigentlich folgen würden. Barthou ist einer direkten Antwort glatt ausgewichen. Zunächst einmal hat er erklärt, daß Frankreich „keine Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und warten müsse, bevor es über die Abrüstung verhandeln kann“. Und wer etwa geglaubt hat, daß Frankreich die grundsätzliche englische Zustimmung zur Durchführung der Regionalpakte auf dem Kontinent nun mit einem ebenso grundsätzlichen Jugeständnis in der Frage der allgemeinen Abrüstung beantwortet hätte, der wird auch hierin durch Barthous unabweisende Erklärung enttäuscht: daß nämlich Verhandlungen über die Abrüstung wohl als eine Folge der Verwirklichung dieser regionalen Pakte beginnen könnten, aber nicht können, solange die Pakte selbst eingeleitet werden.

Damit ist ganz unabweisend gesagt, daß Frankreich — und selbstverständlich auch die anderen ihm schon mehr oder weniger eng verbündeten Länder des Kontinents — aus allen Kräften zu kämpfen haben, und daß von Paris aus parallel damit in das System der Regionalpakte der letzte Stein eingesetzt wird. Und allen jenen, die nun vielleicht noch denken, daß nach dem tatsächlichen Abschluß dieses Baues an eine wirkliche Abrüstung herangegangen werden würde, achtet Barthou schon jetzt einen ganz geschätzten Schutz Wasser in den Wein; er selbst bringt nämlich seine erheblichen Zweifel darüber unabweisend zum Ausdruck, daß ein solches „neues Zeitalter beginne, das die Möglichkeit biete, die Auswirkungen dieser Pakte auf die Abrüstung zu prüfen“. Also: erst Regionalpaktssystem und dann — keine Abrüstung!

Das sind die politisch entscheidenden Sätze in den Ausführungen Barthous, die aber, wie gesagt, nun eingeleitet waren durch seine früheren Angriffe auf Deutschland! In einem letzten Gegenfah dazu, der aber schon für sich spricht, steht das, was in seiner letzten Rede der englische Außenminister Sir Simon vor dem Parlament andeutete und was dann in den großen Londoner Blättern wiederholt und ausgemalt wurde: Der Ost-Lotharner-Pakt sei ursprünglich als Allianz gegen Deutschland gedacht gewesen, und der britischen Diplomatie sei es gelungen, ihn in einen wirklichen Vertrag von gleichberechtigten Staaten zu verwandeln, aus dem jeder das gleiche Maß von Nutzen und Sicherheit ziehen könnte! Man darf wohl einlaß, wozu darin steht, daß dies der Fall ist. Denn aus den Worten Barthous geht ungefähr das Gegenteil hervor!

Böllige Knebelung der Memeldeutschen.

Unbeschränkte Unterdrückungsbollmachien des litauischen KriegsKommandanten.

Die im litauischen Staatsanzeiger vom 12. d. M. veröffentlichte, sofort in Kraft getretene Abänderung des Gesetzes zum litauischen Staatsbürgergesetz vom 8. Februar 1934 gibt dem litauischen KriegsKommandanten in Memel unbeschränkte Vollmacht zur willkürlichen und rabiaten Unterdrückung jeder öffentlichen Betätigung des nicht großlitauisch, also deutsch eingestellten memeländischen Bevölkerungsteils.

Nach dem Gesetz kann u. a. der KriegsKommandant unter Behauptung der angeblichen „Staatsgefährdung“ von sich aus deutsche Vereine und Verbände schließen. Personen, die solchen Vereinen angehört haben, verlieren das aktive und passive Wahlrecht für den Landtag sowie für die örtlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltungsorgane. Sämtliche Mitglieder des Landtags und der anderen genannten Organe, die verbotenem Vereinen usw. angehört haben, verlieren die Mitgliedschaft dieser Organe.

Es ist mit Sicherheit voranzufehen, daß die Litauer nunmehr systematisch die Neuwahl zum Landtag und zu anderen Körperschaften unter Ausschluß des größten Teiles der für die Autonomie einsetzenden memeländischen Wahlberechtigten vorbereiten werden, und zwar mit dem Ziel, daß der so zustandegekommene Landtag auf Autonomierechte überhaupt verzichtet.

Rücktritt erfolgen würde. Der Gouverneur würde dann in Verhandlungen mit den Landtagsparteien zwecks Trennung eines neuen Landespräsidenten treten. Dadurch würden mindestens sechs Wochen Zeit gewonnen.

Barthou heßt gegen Deutschland.

Der französische Außenminister Barthou erklärte in Bayonne bei der Einweihung von Gedenksteinen für die auf französischer Seite gefallenen polnischen und portugiesischen Kriegsfreiwilligen u. a., er habe bei einer Reise nach der Front im Jahre 1917 die Disziplin der portugiesischen Armee feststellen können, die ohne unmittelbaren Nutzen ihr Blut vergossen habe, einzig und allein deshalb, um für die Freiheit, Gerechtigkeit und Zivilisation zu kämpfen (!), Begriffe, die in Schande untergegangen wären (!), wenn Frankreich und seine Verbündeten bei diesem großen Kampfe besiegt worden wären. Frankreich und seine Verbündeten hätten für die Sicherheit und im absolutesten Sinne für die Ehre der Welt (!) gekämpft.

Auf einem Bankett hieß Barthou eine außenpolitische, zum Teil direkt auf Deutschland bezugnehmende Rede. Nach einem Hinweis auf seine Annunziationen kam Barthou auf Genf zu sprechen und erklärte: In Genf habe ich zu Deutschland „Nein“ gesagt.

zu Deutschland, das, ohne antworten zu sein, doch zugegen war und das gerade wegen seiner Abwesenheit mächtig war. Ich habe zu Deutschland gesagt, daß man mit dieser Abwesenheit ein Ende machen muß, die voller Gefahren für die ganze Welt ist, weil jeder seinen Anteil von Verantwortung auf sich nehmen muß. Ich will keine Voraussage für die Zukunft machen, aber ich nehme einmal an, mir wären einige Fragen vorgelegt worden. Dann hätte ich den Standpunkt vertreten, daß, gleichviel wie stark mein Abscheu gegenüber dem Krieg ist — ein Abscheu, den das ganze Land teilt —, Frankreich seine Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und warten müsse, bevor es über die Abrüstung verhandeln kann. Man kann noch nicht sagen, ob nach Verwirklichung jener regionalen Pakte ein neues Zeitalter beginnt, das die Möglichkeit bietet, die Auswirkungen dieser Pakte auf die Abrüstung zu prüfen. Verhandlungen könnten wohl als eine Folge der Verwirklichung dieser regionalen Pakte beginnen, aber als Vorbedingung für die Pakte könnten sie nicht eingeleitet werden.

Vor Einberufung des memeländischen Landtages.

Wie der Gouverneur des Memelgebietes erklärt, wird der memeländische Landtag zur Entgegennahme einer Erklärung des Direktoriums Reichs vom 25. Juli bestimmungsgemäß einberufen werden. Im übrigen verläutet in memeländischen Kreisen, daß, falls das neue Direktorium kein Vertrauensvotum erhalten sollte, dessen Dies bedeutet also praktisch, daß alle Angehörigen dieser Parteien, also die überwiegende Mehrheit aller nicht großlitauisch eingestellten Wahlberechtigten, des aktiven und passiven Wahlrechts beraubt werden und jeder Beamte noch Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein können.

Der Grundpfeiler gesunder Agrarpolitik

Die Bedeutung des Erbhofgesetzes.

Aber die Bedeutung des Reichserbhofgesetzes sprach vor Vertretern der deutschen Presse Landgerichtsdirektor Dr. Wilhelm Saur, Berlin.

Das Reichserbhofgesetz ist, so führte der Redner aus, das muß immer wieder betont werden, kein Agrargesetz im herkömmlichen Sinne, das nur mit der Wirtschaft oder Technik des bäuerlichen Betriebes zu tun hat. Es ist der Grundpfeiler der nationalsozialistischen Agrarpolitik, deren oberster Grundsatz lautet: Unbedingte Erhaltung des bestehenden Bauerntums und Neubildung von Bauerntum im denkbaren größten Umfang. Die Erhaltung des Bauerntums ist aber, und auch das beweist die Agrargegeschichte aller Völker und Zeiten, nicht lediglich eine Frage der Wirtschaftskontinuität; nicht gute oder schlechte Preise, nicht Preis- und Zollpolitik sind letztlich entscheidend für das Schicksal des Bauerntums, sondern entscheidend ist, ob es gelingt, einer möglichst großen Zahl gesunder Bauerntumsgeschlechter den Hof als unzerrückbare Lebensgrundlage zu erhalten. Das ist aber nur möglich, wenn der Hof bei willkürlichen Verfügungsmacht des einzelnen oder einer einzigen Generation entzogen ist. Die hohen Aufgaben, nicht nur Erbhofner unseres Volkes, sondern auch Erbhofner und Wehrer unseres guten Blutes zu sein, bedingen ferner die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, die das Gesetz als Bauerntumsgeschlechter bezeichnet und zu der insbesondere die Rasentüchtigkeit und Ehrbarkeit gehören. Die Behauptung, die übrigen Erbhofner, d. h. also in der Regel, die übrigen Kinder

des Bauern gingen im Erbfall leer aus, steht in glatterm Widerspruch zu den klaren Bestimmungen des Gesetzes. Wie ein Bauer für seine Kinder sorgt, ist zunächst seine Sache. Das Reichserbhofgesetz verbietet zu diesem Zweck nicht einmal unbedingt

die Teilung des Hofes. Es verlangt allerdings, daß jeder gebildete Teilhof lebensfähig ist und selbst wieder als Akternahrung zum Unterhalt einer Bauernfamilie ausreicht. Wo man aber unter Festhaltung an den überlieferten Grundgedanken des Erbhofrechts diese Teilung ablehnt, hat sich nicht nur ein gesundes Bauerntum erhalten, sondern der Bauer, der doch in diesen Gebieten seine Kinder nicht weniger liebt als anderswo, hat auch für diese zu sorgen gewußt, und zwar in der Weise, in der das Reichserbhofgesetz die Ansprüche der übrigen Erben regelt. Danach haben diese — abgesehen von ihrem Anspruch an dem etwa vorhandenen übrigen Vermögen — Anspruch auf Unterhalt und Erziehung, auf eine Berufsausbildung, wie sie dem Stande des Hofes entspricht sowie einen

Anspruch auf Ausstattung. „Ausstattung“ ist etwas anderes als „Aussteuer“, wie sie auch nach dem Erbhofgesetz jede Bauernkinder verlangen kann. Der Ausstattungsanspruch bedeutet Anspruch auf die zur Gründung einer eigenen Existenz (z. B. einer Bauernwirtschaft, eines Geschäftes, einer freien Berufspraxis u. dergl.) erforderlichen Mittel. Diese Ansprüche werden lediglich bedingt durch die Leistungsfähigkeit des Hofes. Ferner können alle Kinder des Bauern, wenn sie später unverschuldet in Not geraten, jederzeit auf den Hof zurückkehren. Das bedeutet ideal, daß der Hof für alle Kinder die Heimat bleibt und materiell

et. Bei
er Bild
verbande

nd Deut-
b Lebens-
Dres-
n Landes-
treiter der
der Ban-
konnte.
irtschafts-
schen), der
ident des
er seinem
selhandel
sei z. T.
ter noch
adellos
die Ver-
dient-
den Be-
und ent-
ganischen
mente für
ine Kus-
freundigen

hafft.

feiner-
schäfts-
wurden

N.
s 77 No.
174-178.
ntergerle
nt. gels.
t. Einig.
-500. Ge-
schauptig
preife

eggen oft
ntergerle
s verzoll
ien 20;
dieseben
Drchtso
Auszug
17.12%;
Koggen-
ohne Ge-
tand 0.08
ber. No.

3. Juli

1. 1. Ju-
Goldmark
ehndem.

-84 (60)
-80 (56)
-27 (51)

-82 (54)
-29 (51)
-28 (49)
-28 (47)

-80 (52)
-26 (48)
-22 (43)
-16 (38)

-82 (57)
-28 (51)

87 (55)
81 (48)
25 (43)
21 (39)

45 (57)

40 (82)
35 (82)
30 (77)

45 (56)
48 (56)
42 (56)
40 (55)
38 (53)

43 (54)

über, 51
schweine:
g: Kin-

Ere und
ausfallen.
sich a. 3

runf,
heil.
sieden-N.
sdruff.
hunte.